

Abschnitt I: Einführung – Grundlagen und Bezugsrahmen des Jugendstrafrechts

§ 3: Jugendstrafrecht in seinen Bezügen

I. Geschichte des Jugendstrafrechts

Das **germanische Strafrecht** war in der Hauptsache kein obrigkeitliches Strafrecht. Es war geprägt von Buß- und Ausgleichszahlungen zwischen der „Täter- und der Opfersippe“. Dementsprechend wurde auch auf Verfehlungen junger Menschen sippenintern reagiert. Die zu zahlenden Ausgleichsansprüche wurden aber zum Teil verringert oder entfielen ganz, wenn die Tat durch sehr junge Personen begangen wurde.

Im **Mittelalter** fehlte es noch an einem Bewusstsein für die „Jugend“ als besondere Lebensphase. Die Masse der jungen Menschen galt als „kleine Erwachsene“ mit gleichen Rechten und Pflichten wie ältere. Einen teilweise besonderen Status hatte nur ein kleiner Teil vor allem besser gestellter männlicher Personen, die als „Jünglinge“ oder „junge Herrn“ bezeichnet und für ihre Unbemakeltheit und ihre Schaffenskraft geschätzt wurden. Die Altersgrenze zur vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit lag bei regionalen Unterschieden etwa bei zwölf Jahren. Jüngere Delinquente blieben daher entweder straflos oder die Sanktion war gegenüber den Strafen für Erwachsene gemildert. Teilweise wurden auch die kognitiven Fähigkeiten im Einzelfall als Grundlage für die Beurteilung der Strafmündigkeit herangezogen. So gab es den sog. Apfel-Münze-Test, bei dem sich der Delinquent zwischen einem Apfel und einer Geldmünze entscheiden sollte. Wählte er die

Geldmünze, wurde er als voll straffähig angesehen, da seine Fähigkeit zu abstraktem Denken bereits als in ausreichendem Maße ausgeprägt erachtet wurde. Auf zunehmende Delinquenz junger Menschen wurde in der Regel jedoch mit zunehmender Strafhärte reagiert.

In der ersten gesamtdeutschen strafrechtlichen Regelung, der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (**Constitutio Criminalis Carolina [CCC]**) von **1532**, wurden Besonderheiten im Umgang mit jungen Straftätern kodifiziert. Die gesetzliche Festlegung – die ihren Ursprung auf dem Reichstag zu Freiburg im Breisgau im Jahre 1498 hatte – sah vor, dass Delinquenten erst ab dem siebten Lebensjahr bestraft werden können und dass bis zum 14. Lebensjahr Strafmilderungen abhängig von dem individuellen Entwicklungsstand gelten. Allerdings bestanden Ausnahmen von dieser Regelung, so dass in der Praxis auch Kinder häufig hart bestraft wurden.

Im Laufe des **16. und 17. Jahrhunderts** wurden in Europa zunehmend Zuchthäuser errichtet. Hierdurch wurden die zuvor verhängten Strafen (Lochgefängnis, Karzer und Todesstrafe) allmählich abgelöst und ersetzt durch eine freiheitsentziehende Maßnahme, die der korrigierenden Einwirkung auch auf junge Menschen diene.

Im Zuge des Zeitalters der Industrialisierung setzte sich im **18. Jahrhundert** erstmals eine normative Unterscheidung zwischen Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter durch. Mit der aufkommenden Massenverelendung rückten Kinder und Jugendliche aus Arbeiterfamilien verstärkt in den gesellschaftlichen Fokus, wobei soziale Bewegungen einen besonderen Schutz durchzusetzen versuchten bzw. eine Korrekturbedürftigkeit gegen „Verwahrlosung und kriminelle Karrieren“ anstrebten. Dies wirkte sich auch auf den Strafvollzug aus, wo man sich vermehrt um eine getrennte Unterbringung von jungen Menschen und Erwachsenen bemühte,

um negative Einflüsse der älteren auf die jüngeren Delinquenten zu vermeiden. Die deutschen Gesetzbücher des 19. Jahrhunderts sahen Strafmündigkeitsgrenzen zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr vor und wiesen zudem Milderungsmöglichkeiten für ältere, noch nicht erwachsene Straftäter auf. Zudem traten pädagogische Ansätze im Rahmen der weiterhin zumeist freiheitsentziehenden Sanktion hervor. So wurde durch Arbeit und Bildung versucht, junge Menschen zu bessern.

Die aufkommende sog. „**moderne Strafrechtsschule**“, also die Ausrichtung der Strafe an general- und spezialpräventiven Zwecken und nicht an Vergeltung (absolute Straftheorie), fiel zunächst besonders im Bereich der Reaktion auf Verfehlungen junger Menschen auf fruchtbaren Boden. So sollten zunehmend die vor allem von Franz von Liszt geprägten Prinzipien der Besserung der Besserungsfähigen und -willigen Eingang in die Gerichtspraxis finden und auf Jugendliche angewendet werden. Erziehung als strafrechtliche Reaktionsform kam in der Hauptsache jedoch nur den Einmaltätern zugute, die sich wegen leichter Verfehlungen strafbar machten. Schwere Taten und eine wiederholte Tatbegehung wurden weiterhin mit zum Teil drastischen Freiheitsstrafen geahndet.

Im Jahre **1923** wurde das **Jugendgerichtsgesetz (JGG)** verabschiedet, das die Schwelle für die Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr festlegte und bis zum 18. Lebensjahr zudem von der individuell festzustellenden Einsichtsfähigkeit abhängig machte. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr begann die absolute Strafmündigkeit. Zudem enthielt das JGG 1923 eine Vielzahl der auch noch heute bestehenden Regelungen, sowohl bzgl. der Rechtsfolgen auch als bzgl. des Jugendstrafverfahrens. So waren z.B. Erziehungsmaßregeln ebenso wie die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren vorgesehen.

Während der **Zeit des Nationalsozialismus** wurden zusätzliche Rechtsfolgen wie der auch heute noch bestehende Jugendarrest eingeführt, die Bewährung abgeschafft und die Altersgrenzenregelung aufgeweicht. Zudem wurde Sonder(un)recht für nicht-deutsche Bevölkerungsgruppen geschaffen. So war beispielsweise die Todesstrafe für polnische und jüdische Jugendliche unabhängig vom allgemein angedrohten Strafmaß vorgesehen, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugte oder aus anderen Gründen besonders schwer war.

In der **Zeit nach 1945** wurden Teile der von den Nationalsozialisten eingebrachten Änderungen wieder rückgängig gemacht. Zudem wurden 18- bis unter 21-Jährige in den möglichen Anwendungsbereich des JGG einbezogen. Relevant ist weiterhin, dass Regelungen zur Diversion, also zur Umgehung der Hauptverhandlung, erweitert wurden.

Die jüngere Vergangenheit ist geprägt von der gesetzgeberischen Tendenz zur Verschärfung des Jugendstrafrechts. In **2008** wurde die Möglichkeit zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch für Jugendliche eingeführt, die in der Folge eines Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts wieder zurückgenommen werden musste (zu Entwicklung und Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht im Detail § 10 der Vorlesung). Das im Jahr **2012** in Kraft getretene „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ beinhaltete neben der Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende bei der Begehung eines Mordes und Vorliegen einer besonders schweren Schuld von vormals zehn auf fünfzehn Jahre auch die Einführung des politisch und wissenschaftlich heftig umstrittenen sog. Warnschussarrests (zu Voraussetzungen und Kritik des Warnschussarrests im Detail § 8 der Vorlesung).

II. Gründe für ein besonderes Jugendstrafrecht

Auf der Rechtsfolgenseite wird ein eigenes Recht für junge Menschen den Erkenntnissen gerecht, dass die Phase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter eine besondere Orientierungsphase mit erhöhter Sensibilität darstellt. Die mit den biologischen, psychischen und sozialen Veränderungen einhergehende höhere Delinquenzbelastung wird dabei als Spezifikum interpretiert, das verstärkter, auch staatlicher Aufmerksamkeit bedarf (die freilich in aller Regel in einer Nichtsanktion münden sollte). Dass die Sanktionen gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht zum großen Teil abgemildert sind, geht mit der Erkenntnis einher, dass harte Strafen keine abschreckende Wirkung entfalten, sondern insbesondere bei Jugendlichen eher kriminogen wirken. Zudem soll zumindest in der Theorie die Phase der Formbarkeit dazu genutzt werden, durch Erziehung auf die zukünftige Entwicklung der jungen Delinquenten positiv einzuwirken.

Für den Verfahrensablauf wird zum einen auf die zumindest im Einzelfall noch eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit junger Menschen Rücksicht genommen. Besonders relevant ist zudem, dass anders als im allgemeinen Strafrecht ein Schwerpunkt des Hauptverfahrens auf der Ermittlung von individuellen Besonderheiten des Jugendlichen liegen soll. Auf diese Weise soll auf die jeweils angemessene und erfolgversprechendste Rechtsfolge erkannt werden.

Das JGG ist insoweit zwar Strafrecht, da es auf einen konkret festzustellenden Verstoß gegen eine Verhaltensvorschrift des StGB eine Sanktion als Rechtsfolge vorsieht. Es ist jedoch sowohl bzgl. des Verfahrensverlaufs als auch der Rechtsfolgen wesentlich flexibler als das allgemeine Strafrecht.

III. Jugendrecht

Dem staatlichen Umgang mit Minderjährigen quasi vorgelagert ist das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder, das durch Art. 6 GG abgesichert ist. Die konkrete Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Kindern und ihren Eltern ist als „Familienrecht“ maßgeblich im zweiten Abschnitt des vierten Buches des BGB (§§ 1589 ff.) geregelt. Der Staat wacht dabei über die Ausübung der elterlichen Sorge und kann bei Gefahren für die wohlverstandenen Interessen des Kindes das Elternrecht beschränken. Hierzu hat das Familiengericht weitgehende Eingriffsrechte (§§ 1666 ff. BGB).

Bezüglich eines „Jugendrechts“ herrscht in Deutschland ein Dualismus: Jugendstrafrecht durch das JGG und Jugendhilferecht durch die Jugendhilfe, verankert im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG). Ein einheitliches und immer wieder gefordertes Jugendrecht unter Verzicht auf das Jugendstrafrecht wurde vom Gesetzgeber mit Einführung des KJHG verworfen. Es bleibt also bei einem Nebeneinander von strafrechtlichen und sozialpädagogischen Maßnahmen (vgl. hierzu *Meier/Rössner/Schöch* Jugendstrafrecht § 4 Rn. 22), wobei nicht jede (ubiquitäre) Straftat auch der „Hilfen zur Erziehung“ bedarf.

Überschneidungen dieser beiden Reaktionsformen existieren dennoch weiterhin, da auch im Jugendstrafrecht dem Wohl des jungen Menschen ein großer Stellenwert eingeräumt werden soll und daher auf unterstützende Maßnahmen der Jugendhilfe zugegriffen wird. Auch decken sich die Erziehungsmaßregeln des § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 und 6 JGG mit denen der §§ 29, 30 SGB VIII. Das Mitwirken der Jugendgerichtshilfe am Prozess als Beteiligter ist ein weiterer Vermischungsfaktor.

Das SGB VIII enthält Regelungen zur Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Hiermit ist insbesondere die Jugendhilfe beauftragt, die sowohl aus öffentlichen als auch aus freien Trägern besteht. Sie soll dazu beitragen, Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden und abzubauen, Eltern zu unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 III SGB VIII). Dazu werden Leistungen bereitgestellt, wie etwa Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder Hilfe für junge Volljährige.

Neben den unterstützenden Leistungen legitimiert das SGB VIII aber auch eingriffsintensive Maßnahmen im Namen des Jugendschutzes. So ist das Jugendamt gem. § 42 SGB VIII berechtigt, ein Kind oder einen Jugendlichen unter bestimmten Voraussetzungen in seine Obhut zu nehmen. Dabei sind, soweit erforderlich, auch freiheitsentziehende Maßnahmen möglich. Zudem wirkt die Jugendhilfe in Form der Jugendgerichtshilfe an Verfahren nach dem JGG mit.

IV. Prävention

Gerade der Umgang mit jungen Menschen erfordert es, nicht nur zu reagieren, wenn sich Gefahren für die Entwicklung und das Wohl der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bereits verwirklicht haben. Wichtig ist es, frühzeitig Rahmenbedingungen zu schaffen und zu garantieren, die Benachteiligung weitgehend verhindern und Teilhabe ermöglichen. Bemühungen hierzu werden häufig mit dem Begriff der „Prävention“ überschrieben.

Eine so verstandene (Kriminal-)Prävention kann auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Unterteilt werden kann in Prävention, die sich an die Allgemeinheit richtet (Primäre Prävention), solche, die auf risikoträchtige Faktoren abzielt (Sekundäre Prävention), und Prävention, die an eine strafrechtlich relevante Tat anknüpft (Tertiäre Prävention).

Präventionsebenen mit Beispielen (in Anlehnung an von Danwitz Examens-Repetitorium Kriminologie, 2004, Rn. 81)

	Primäre Prävention	Sekundäre Prävention	Tertiäre Prävention
Täterbezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - positive Generalprävention - Bildung - Freizeitangebote 	<ul style="list-style-type: none"> - negative Generalprävention - spezielle Angebote für gefährdete Jugendliche - Erziehungshilfe - Anti-Konflikt-Teams bei Demos - polizeiliche Gefahrenabwehr (z.B. Gefährderansprachen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Strafvollzug - Entlassenenhilfe - ToA
Opferbezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Aufklärung - Selbstbehauptungskurse 	<ul style="list-style-type: none"> - Personen-, Objektschutz - Informationen für gefährdete Personen und Einrichtungen (z.B. Bankpersonal, Polizeibeamte) 	<ul style="list-style-type: none"> - Notrufeinrichtungen - Frauenhäuser
Orts- und situationsbezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> - Stadtplanung - Förderung von Nachbarschaftshilfe 	<p>Erhöhung der Kosten und Risiken, Verringerung des Nutzens von Kriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Videoüberwachung - technische Präventionsmaßnahmen (z.B. Wegfahrsperre) - „Cops on streets“-Programme - Kontrollen auf Demonstrationen und Platzverweise 	<ul style="list-style-type: none"> - Einziehung - Widerruf von Konzessionen

Wichtig ist es jedoch, Prävention nicht als Kausalzusammenhang zwischen Maßnahme und Reduktion von Kriminalität misszuverstehen. Kriminalitätsverringerung kann in einzelnen Bereichen durchaus ein (wünschenswerter) Effekt guter Familien- und Sozialpolitik sein. Jedoch muss der Erkenntnis Rechnung getragen werden, dass auch auffälliges und abweichendes Verhalten junger Menschen normal ist. Dieses Verhalten ist von der Gesellschaft grundsätzlich hinzunehmen. Allgemein fördernde und unterstützende Maßnahmen sind daher unabhängig von Straftatenentwicklungen vorzunehmen und dementsprechend auch nicht in Abhängigkeit zu einem auf Kriminalitätsverhinderung bezogenen Erfolg zu stellen. Der von *Franz von Liszt* geprägte und häufig zitierte Satz „Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik“ darf daher nicht im obigen Sinn missinterpretiert werden, denn gute Sozialpolitik rechnet nicht. Eingreifende Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Jugenddelinquenz, die nicht an einer bereits verübten schuldhaften Tatbegehung anknüpfen, dürfen nur in Ausnahmefällen, also bei schwerer Kriminalität, eingesetzt werden. Denn obwohl ein gesellschaftlicher Konsens zu bestehen scheint, dass Prävention besser als Repression ist, sind auch präventive Maßnahmen mit erheblichen Eingriffen und Gefahren für die Entwicklung junger Menschen verbunden.

So sind Präventionsmaßnahmen auf unzuverlässige Gefahrenprognosen angewiesen. Zwar ist eine retrospektive Feststellung bestimmter Risikofaktoren insbesondere für Jugenddelinquenz möglich, Verhaltensvorhersagen lassen sich hieraus allerdings nicht entwickeln. Zudem greifen Präventionsmaßnahmen tief in Grundrechte, insbesondere Freiheitsrechte, ein und sind maßlos. Da der Verhinderung einer Straftat besondere Relevanz zugeschrieben wird, werden Eingriffsgrenzen zugunsten des scheinbar bedrohten Rechtsgutes und zu Lasten des potenziellen Gefährders verschoben. Zunehmend werden Präventionsmaßnahmen auch durch Private betrieben. Eingriffe, die durch Eigeninteressen der Wirtschaft oder einzelne Privatpersonen ge-

lenkt werden (z.B. private Videoüberwachung), können durch staatliche Kontrollmechanismen nur schwer begrenzt werden. Dennoch fördert und fordert der Staat eigene Initiative wegen der Kostenersparnisse.

Präventionsmaßnahmen führen zudem zu Exklusion. Während repressive Vorgehensweisen die Betätigung im Grundsatz zulassen, sie im Nachhinein gegebenenfalls bestrafen, können präventive Maßnahmen bestimmte Tätigkeiten für bestimmte Personen vollständig ausschließen (z.B. Zugang zu bestimmten Berufen oder Orten). Präventionsmaßnahmen haben des Weiteren häufig nur oberflächliche Effekte. Nicht eine Reduzierung von Kriminalität findet statt, sondern häufig eine örtliche Verdrängung oder eine Veränderung der Art nach. Gerade bei jungen Menschen ist die Stigmatisierung, die Präventionsmaßnahmen auslösen können, besonders gefährlich. Stärker als repressive Maßnahmen sind Präventionsmaßnahmen auf soziale Kontrolle angewiesen, die ebenfalls zu Ausgrenzung führt. Diese setzt zudem in einem sehr frühen Stadium an. Einfache, zum Teil entwicklungsbedingte Auffälligkeiten werden zum Anlass für staatliche Intervention. Dabei richten sich die Maßnahmen nicht nur gegen strafbewehrtes Verhalten, sondern erzwingen Konformität. Durch umfassende Kontrolle werden als abweichend beurteilte Verhaltensweisen unterdrückt, da Angst vor Aufdeckung und Ausgrenzung besteht.

Mit diesen Erkenntnissen im Widerspruch stehen Entwicklungen im Bereich der Jugendarbeit und der staatlichen Präventionsförderung. Neuere Projekte wie Präventionsräte werden häufig auf eine Zusammenarbeit unterschiedlicher Institutionen gegründet. Dieser im Grundsatz begrüßenswerte Ansatz birgt die Gefahr, dass vor allem polizeiliche und staatsanwaltliche Betrachtungsweisen den Umgang mit jungen Menschen dominieren. Die an psychologische, soziale und wirtschaftliche Hilfe und somit ganzheitlich an den Bedürfnissen des jungen Menschen orientierte Ausrichtung der Jugendhilfe kann dabei ins Hintertreffen geraten.

V. Sog. „Intensivtäter“

Dem Ansinnen einer möglichst effizienten Prävention von Jugenddelinquenz sind auch die sog. „Intensivtäter“-Programme verpflichtet. Einem geringen Prozentsatz junger Menschen von 3-5 % werden etwa 35 % aller registrierten Delikte zugeschrieben. Die Personen, die dadurch auffallen sollen, dass sie weit häufiger delinquentes Verhalten zeigen, werden als „Intensiv- oder Mehrfachtäter“ bezeichnet (*Streng* § 1 Rn. 9). Eine bundesweit einheitliche Definition existiert nicht. Die Anzahl der Registrierungen, die zu einer Einordnung in die Kategorie „Intensivtäter“ führt, reicht je nach Bundesland bzw. Großstadt von drei Straftaten in den letzten sechs Monaten bis zu zwanzig im letzten Jahr, wobei vereinzelt auf bestimmte Deliktsgruppen abgestellt wird. Neben dem Umfang registrierter Delikte werden auch die Taten als gewichtiger beurteilt. Zudem ist ein Abbruch des auffälligen Verhaltens im Laufe des Reifungsprozesses seltener, weshalb auch von „kriminellen Karrieren“ gesprochen wird.

Anknüpfend an die zumeist formal definierte Zuschreibung „Intensivtäter“ (z.B. in Berlin zehn registrierte Straftaten innerhalb eines Jahres) werden Spezialprogramme entwickelt, die sich speziell dieser Personen-Gruppe zuwenden. Diese „Intensivtäter“-Programme dienen vornehmlich dem Informationsaustausch zwischen Jugendamt, Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen sowie den Strafverfolgungsbehörden. In Berlin wurde zudem eine eigene Abteilung der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von „Intensivtätern“ eingerichtet.

Jüngst ging man in einigen Bundesländern dazu über, auch für solche Kinder und Jugendlichen eigene Programme aufzulegen, die die formalen Kriterien des „Intensivtäterstatus“ noch nicht erfüllt haben und nun in eigenen Dateien als „kiezorientierte Mehrfachtäter“ oder „Schwellentäter“ geführt werden. Durch eine

frühere Erfassung und eine nach vorne verlagerte Interventionsschwelle soll eine sich abzeichnende kriminelle Karriere möglichst frühzeitig unterbrochen werden und verhindert werden, dass „Schwellentäter“ zu „Intensivtätern“ werden. Das baden-württembergische Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ (JUGIT) erfasste etwa im Jahr 2015 375 (Vorjahr: 336) Kinder und Jugendliche, die als Intensivtäter geführt wurden, sowie 143 (Vorjahr: 198) sog. Schwellentäter.

Studien, die sich mit den der „Intensivtäter“-Datei zugeordneten Jugendlichen befassen, offenbaren eine Vielzahl an psychosozialen Belastungen: Sie verbringen ihre Kindheit mehrheitlich in desolaten sozialen und ökonomischen Verhältnissen und werden vielfach frühzeitig selbst Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch. Kennzeichnend ist ferner das Misslingen des Erwerbs von Schul- oder Ausbildungsabschlüssen und mangels eines hinreichend stabilen familiären Hintergrundes eine starke Einbindung in delinquente peer-groups. Auch die oftmals früh einsetzende und ständige Konfrontation mit staatlichen Interventionen und Kontrollinstanzen kann soziale Ausgrenzungsprozesse anstoßen oder verstärken.

Eine Klassifizierung des „Intensivtäters“ als erziehungsresistenter Wiederholungstäter erinnert jedoch an die Zuschreibung „unverbesserlich“ und suggeriert, dass die Täterpersönlichkeit einer Einwirkung nicht zugänglich ist, mithin die Sicherung einzig adäquate Maßnahme sein könne (sog. „selective incapacitation“; in Berlin etwa sitzen mittlerweile ca. zwei Drittel aller „Intensivtäter“ in Haft). Einem solchen auf der Kontinuitätsthe-se aufbauenden Ansatz steht der empirische Befund entgegen, dass auch für die Gruppe der „Intensivtäter“ Abbrüche der kriminellen Karrieren zu erwarten sind. Als begünstigende Faktoren eines solchen Ausstiegs erscheinen hierbei insbesondere eine feste Beziehung mit einem gesellschaftskonformen Partner und ein stabiles Arbeitsverhältnis (s. hierzu die aufschlussreiche Langzeitstudie von *Boers u.a.* MschrKrim 2014,

183 ff.). Die polizeilichen Programme sind gleichwohl stark an der Delinquenz der Jugendlichen ausgerichtet. Ein eindimensionales Abstellen auf Defizite in der Person des Delinquenten ist aber unzureichend, da hierdurch sonstige Einflüsse auf das Verhalten wie gesellschaftliche, strukturelle oder familiäre Faktoren ausgeblendet werden.

Neben den stigmatisierenden Effekten einer Einordnung junger Menschen als „Intensivtäter“ widerspricht die Kategorisierung auch dem an der Person ausgerichteten Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts. Entgegen der Konnotation des Begriffs orientiert sich die spezialisierte Strafverfolgung an Effizienzkriterien. So soll mittels Adressierung an eine überschaubare Personengruppe ein hoher Prozentsatz von Straftaten verhindert werden. Rechtstatsächlich steht dabei die an Erscheinungsformen anknüpfende Prävention im Vordergrund, die nicht nach Gründen fragt. Zusätzlich verstärkt werden ausgrenzende Effekte durch die Adaption des Begriffs und der Kriterien im Polizei- und Ausländerrecht. Besonders problematisch erscheint schließlich die zunehmende Ausweitung der polizeilichen Katalogisierung und Kategorisierung auf strafmündige Kinder. Neben den hier verstärkt wirkenden Stigmatisierungseffekten besteht die Gefahr, dass eine genaue Dokumentation ihres delinquenten Verhaltens vor Erreichen des Strafmündigkeitsalters in einem späteren Strafverfahren gegen sie als Grundlage und Rechtfertigung einer schärferen Sanktionierung herangezogen wird.

Literaturhinweise:

Zur Geschichte des Jugendstrafrechts

Streng Jugendstrafrecht, 4. Auflage 2016, § 2 Rn. 24-40

Zum Jugendrecht

Meier/Rössner/Schöch, 3. Auflage 2013, § 4

Zur (Kriminal)Prävention

Hefendehl in DVJJ (Hrsg.) „Fördern Fordern Fallenlassen – Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz.“ (2008) S. 235-244, <https://strafrecht-online.org/hefendehl-jugendkriminalpraevention>

Zu Intensivtätern

Hunecke NKP 2011, 122-126

Holthusen FRP 2013, 417-421

Naplava in: Döllinger/Schmidt-Semisch (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität 2011, S. 293 ff.